

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren in allen Sitzungen der satzungsgemäß vorgesehenen Beschlussorgane sowie in den organisierten Arbeitsbesprechungen des Vereins. Zu den organisierten Arbeitsbesprechungen zählen insbesondere Team-Sitzungen.

§ 2 Teilnehmer

- (1) Berechtigt zur Sitzungsteilnahme sind alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Die Einladung erfolgt durch den Leiter der Sitzung.
- (2) Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (3) Gäste können durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden. Der Vorsitzende erläutert Namen, Funktion und Begründung der Teilnahme des Gastes. Bei Diskussionen über Arbeitsverhältnisse oder über schutzwürdige Belange anderer Institutionen oder Organisationen sind Gäste grundsätzlich auszuschließen.

§ 3 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einberufung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung regelt § 8 Abs. 1 der Satzung
- (2) Für alle anderen Organe des Vereins sind die Sitzungstermine mit einem Vorlauf von mindestens 1 Woche bekanntzugeben.
- (3) Eine Tagesordnung nach (2) ist rechtzeitig, mindestens aber am Tag vor der Sitzung allen Teilnehmern zugänglich zu machen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind zu Sitzungsbeginn möglich. Die Tagesordnung ist zu Sitzungsbeginn mit Mehrheit zu beschließen.
- (5) Von den Fristen kann per einstimmigem Beschluss der Sitzungsteilnehmer abgewichen werden, sofern gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 4 Sitzungsführung

- (1) Sitzungen werden bei ihrer Anwesenheit vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sie können die Sitzungsleitung bei Versammlungen oder Arbeitsbesprechungen auf eine andere Person übertragen. Der Sitzungsleiter eröffnet und schließt die Sitzung.
- (2) Der Sitzungsleiter oder ein von ihm Beauftragter führt bei Bedarf eine Rednerliste. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortbeiträgen, die nicht die aufgerufene Sache betreffen oder über ein übliches Maß hinaus zu lang sind, kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen. Auf Antrag des Betroffenen können die Sitzungsteilnehmer über eine Wiedererteilung des Worts beschließen.
- (3) Der Vorsitzende kann zum Zweck der Sitzungsleitung oder der sachlichen Darstellung jederzeit das Wort ergreifen. Der Vorsitzende kann vor einer Abstimmung zur Zusammenfassung des Sachverhalts sowie zur Darstellung der eigenen Meinung als Letzter das Wort ergreifen.

§ 5 Protokolle

- (1) Protokolle der Organe regelt § 12 der Satzung.
- (2) Für organisierte Arbeitsbesprechungen sind Protokolle zu verfassen, aus denen Zeit, Ort, Teilnehmer sowie Beschlüsse der Versammlung offensichtlich werden.
- (3) Alle Protokolle werden vom Schriftführer des Vereins zentral erfasst und aufbewahrt. Der Protokollführer hat beim Ausscheiden aus dem Amt Dateien aller von ihm verfassten Protokolle dem Vorstand zu überlassen.



§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) er führt den Verein, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bereitet diese vor,
- (2) er verantwortet die Wirtschaftsplanung und Jahresrechnung,
- (3) er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und führt diese,
- (4) er benennt und beruft ab die „benannten“ Mitglieder des Verwaltungsrats,
- (5) er beschließt über die Einstellung und Entlassung von bezahlten Mitarbeitern des Vereins,
- (6) er entscheidet über die Mitarbeit am Betrieb ambulanter Wohngemeinschaften und Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“,
- (7) er ist berechtigt Vereinbarungen oder Verträge mit Betreuungs-Pflegeformen insbesondere ambulanten Dienstleistungsanbietern abzuschließen,
- (8) er darf die Führung treuhänderischer Geldvermögen (z. B. Sozialfond) übernehmen,
- (9) er setzt die Entgelte für Leistungen des Vereins fest,
- (10) er entscheidet über die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen,
- (11) er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsrat zuständig sind.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) er berät den Vorstand in Grundsatzfragen der Betreuung und Versorgung älterer und hilfsbedürftiger Menschen,
- (2) er behandelt besondere Anliegen von Bewohnern, Beirat und Angehörigen,
- (3) er beschließt Empfehlungen zur Einbindung von Gruppen, Vereinen und dem Gemeinwesen,
- (4) er unterstützt den Vorstand in der Weiterentwicklung des Vereins.
- (5) er erlässt Ordnungen gemäß § 7, Abs. 2 der Satzung.

§ 8 Befangenheit

- (1) Befangenheit liegt vor, wenn ein Mitglied eines Vereinsorgans durch einen Beschluss im Einzelfall einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil für sich oder einen Verwandten 1. Grades erfahren könnte.
- (2) Der Befangene kann bei der Erklärung zur Befangenheit eine Darstellung in der Sache abgeben. Danach nimmt er an Diskussion und Beschlussfassung nicht mehr teil, außer ihm wird zur sachlichen Aufklärung durch den Sitzungsleiter das Wort erteilt.
- (3) Befangenheiten sind nach Möglichkeit persönlich zu erklären.
- (4) Im Zweifelsfall entscheidet zur Befangenheit der Vorsitzende oder bei seiner Abwesenheit der Sitzungsleiter. Ist der Vorsitzende betroffen, entscheidet der 2. Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines anderen Sitzungsleiters muss ein Befangener den Beratungsraum verlassen. Dies hat immer zu geschehen, wenn die Teilnehmer den Ausschluss mehrheitlich beschließen.
- (6) Bei der Entscheidung zu strittigen Fällen orientiert sich der Verein an den für Kommunalorgane im Land Baden-Württemberg geltenden Regelungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am _____ beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung von diesem Tag in Kraft.